

# DAS NICHT-GESCHLECHT

## DIE RECHTLICHE STELLUNG INTERGESCHLECHTLICHER MENSCHEN

**I**ntergeschlechtlichkeit wird als gesellschaftliche Anormalität gedacht und damit zur Herausforderung für die Familien intergeschlechtlicher Kinder. Mit der Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 1. November 2013 ist dem § 22 ein neuer Absatz 3 eingeführt worden, der für den Fall eines nicht in „männlich“ und „weiblich“ verortbaren Geschlechts die Nichteintragung vorsieht.

Menschen, die aufgrund ihrer anatomischen Voraussetzungen nicht eindeutig in die sozial akzeptierten Kategorien „männlich“ und „weiblich“ passen, werden gemeinhin als „intersexuell“ bezeichnet. Schon dieser Begriff geht von einem ausschließlichen Zweigeschlechterverhältnis aus, zwischen dem das Abweichende zu verorten ist. Als Alternative wird der Begriff „Intersexuierte“ eingebracht.<sup>1</sup> Selbsthilfevereine wie der Verein intersexuelle Menschen e.V. bleiben bei „Intersexualität“ als Selbstbezeichnung, um nicht mit Begriffen von inhaltlichen Forderungen abzulenken. Der Begriff „Intergeschlechtlichkeit“ suggeriert im Gegensatz zu „Intersexualität“ nicht, dass es sich hierbei um Praktiken oder sexuelle Orientierungen handle und ist damit die treffendere Übersetzung des englischen „intersex“. Der Diskurs über die Bezeichnung von Menschen mit einer Varianz der Geschlechtsentwicklung ist überwiegend medizinisch geprägt. Die international gängige Bezeichnung im medizinischen Jargon ist „Disorders of Sexual Development (DSD)“.<sup>2</sup> Auch diese Bezeichnung suggeriert die Normalität von Zweigeschlechtlichkeit und pathologisiert die davon Abweichenden als medizinisch krankhaft.

Dass Geschlecht vielfältige Varianzen in der Entwicklung des Chromosomensatzes, der Hormonproduktion und dem Erscheinungsbild der äußeren Geschlechtsmerkmale zulässt und damit zwei idealtypische Geschlechter so gar nicht existieren, ist den wenigsten geläufig.<sup>3</sup> Die Anzahl intergeschlechtlicher Menschen in Deutschland schwankt, je nach Definition von Intergeschlechtlichkeit, beachtlich. Vereinzelt gehen Studien davon aus, dass eines von 59 Kindern intergeschlechtlich sei. Die Bundesregierung hingegen nimmt ein Gesamtvorkommen von nur 8.000 an.<sup>4</sup>

Seit den 1990er Jahren beschäftigt sich die kritische Geschlechterforschung mit dem Thema, mittlerweile taucht es auch vermehrt in den Medien auf. Vor allem aber haben sich Selbsthilfegruppen gebildet, die mit der sonst verschwiegenen medizinischen Praxis an die Öffentlichkeit treten.

### Geschlecht im Sinne des PStG

Aktuellen Aufwind hat das „Phänomen“ im öffentlichen Diskurs durch die Änderung des PStG mit Inkrafttreten zum 1. November 2013 erhalten. Durch den Personenstand werden all die persönlichen Verhältnisse erfasst, an deren Beurkundung der Staat – aus welchen Gründen auch immer – ein Interesse hat. Zu diesen Merkmalen gehören neben der Staatsangehörigkeit und dem Geburtsdatum nach § 21 Abs. 3 PStG eben auch das Geschlecht eines neugeborenen Kindes. Die Angabe muss innerhalb einer Woche erfolgen – das ist seit 1876 bis heute unverändert. Allein auf Antrag kann gemäß § 16 PStG von dieser strengen Frist abgesehen werden.

Was unter „Geschlecht“ zu verstehen ist, war gesetzlich nicht definiert. Wohl aber legte eine von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 2 Grundgesetz (GG) erlassene Verwaltungsvorschrift von August 2010 fest, dass hierunter ausschließlich „männlich“ oder „weiblich“ fallen sollen.<sup>5</sup> Die Frage wiederum, wer „männlich“ und wer „weiblich“ ist, wurde nicht den betroffenen Personen selbst überlassen und war auch rechtlich nicht festgelegt. Die fachliche Kompetenz zur Beantwortung dieser Frage wurde Mediziner\_innen zugeteilt. Beispielsweise regelte § 266 Abs. 5 der Dienstanweisung für die Standesbeamten\_innen und ihre Aufsichtsbehörden, dass in „Zweifelsfällen“ das Geschlecht durch Bescheinigung von Geburtshelfer\_innen oder Ärzt\_innen in Erfahrung zu bringen sei. Damit wurden Eltern von Kindern mit uneindeutigem Geschlecht, mit dem Druck eine Entscheidung innerhalb von einer Woche fällen zu müssen, in die Hände von Mediziner\_innen verwiesen.

### Geschlechtszuweisung und medizinische Praxis

Bis heute orientiert sich die medizinische Praxis an der in den 1950er Jahren durch John Money und seinen Kolleg\_innen eingeführte „Op

<sup>1</sup> Tino Plümecke, *Intersexualität als Paradigma kritischer Geschlechterforschung*, 2005, 8 f.

<sup>2</sup> „Chicago Consensus“, 2005, <http://pediatrics.aappublications.org/cgi/rapidprint/118/2/e488> (Stand aller Links: 15.03.2014).

<sup>3</sup> Zur Bestimmung von Geschlechtlichkeit ausführlich: Eva Maria Calvi, *Eine Überschreitung der Geschlechtergrenzen? Intersexualität in der „westlichen“ Gesellschaft*, 2012, 48 ff.

<sup>4</sup> Anne Fausto-Sterling, *The five sexes: Why male and female are not enough*, in: *The Sciences*, 1993, 20-24.; Bundestagsdrucksache 16/4786, 3.

<sup>5</sup> Nr. 21.4.3 PStG-VwV, in Kraft seit 01.08.2010.

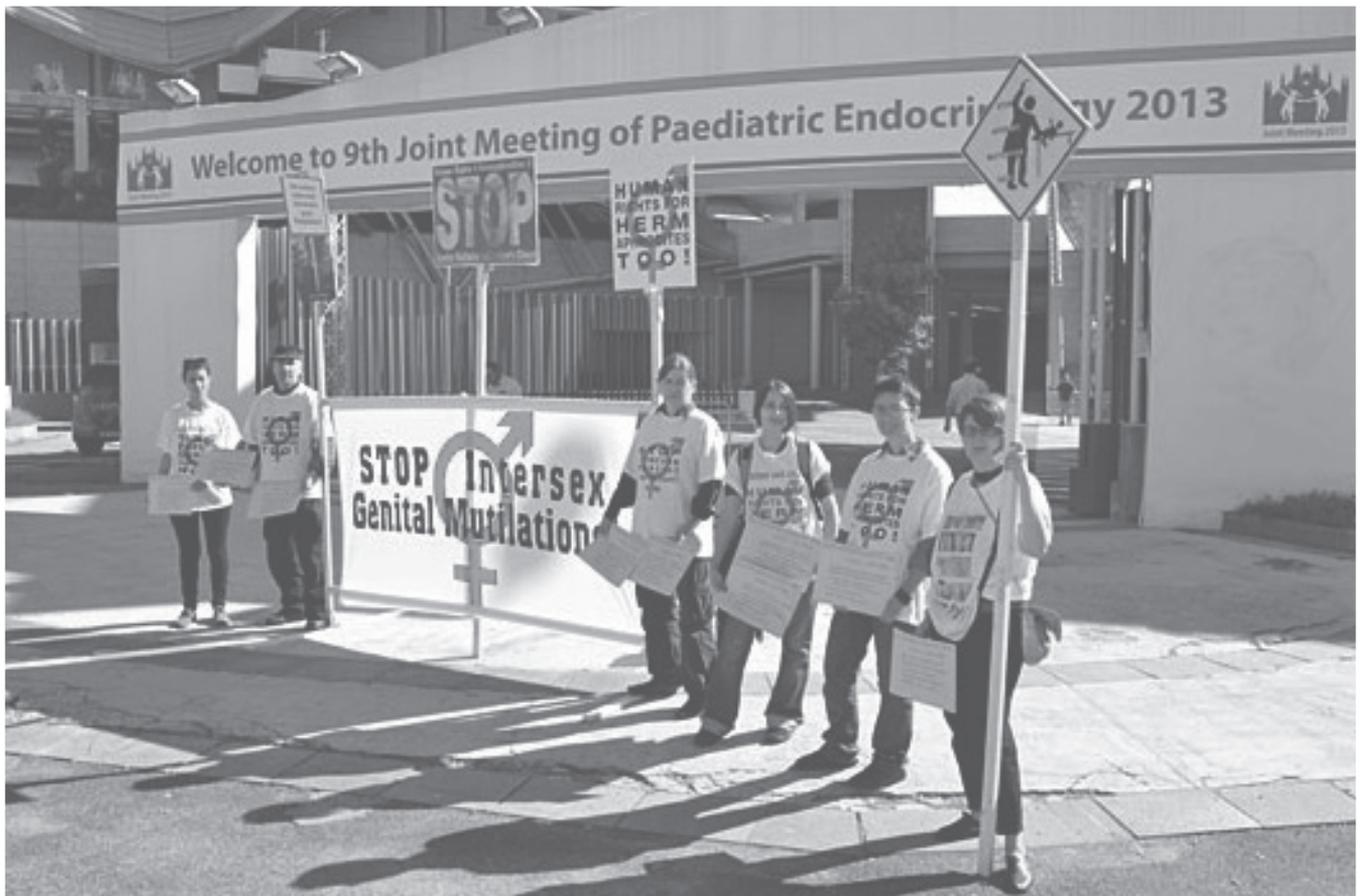


Foto: Zwischengeschlechtlich.info, indymedia / CC-Lizenz: by-sa

timial Gender Policy“. Sie sieht nach Feststellung der Diagnose „Intersexualität“ eine Geschlechtszuweisung vor: Zuerst die juristische, dann die medizinische. Dieser Praxis liegt die Annahme zugrunde, dass die soziale Geschlechtsdetermination entscheidender sei als biologische Anlagen. Geschlecht soll mithin „herstellbar“ sein.

Die Eingriffe erfolgen typischerweise durch operative Entfernung der hormonproduzierenden Eierstöcke oder Hoden, gefolgt von der dadurch notwendig gewordenen lebenslangen Hormonersatzmedikation sowie kosmetischer Operationen, die das äußere Geschlecht an Standardwerte angleichen soll. Die Operationen haben zumeist schwerwiegende Folgen für die physische wie psychische Gesundheit der vormals nicht „kranken“ Kinder. Der völlige Verlust des sexuellen Lustempfindens durch das Beschneiden der von Standardwerten abweichenden äußeren Geschlechtsteile sowie die höchst invasiven, meist zahlreichen Operationen, Vernarbungen sowie die gravierenden Folgen lebenslanger massiver Hormonersatzmedikation, etwa Diabetes, Übergewicht, Leberschädigungen, werden für ein vermeintlich normales Leben in Kauf genommen. Darüber hinaus können die ständigen körperlichen Eingriffe und die Pathologisierung des eigenen Geschlechts zu Identitätsstörungen der intergeschlechtlichen Menschen führen. Teil der Behandlungsmaxime ist außerdem das Verschweigen der Diagnose, um ein „normales“ Aufwachsen zu ermöglichen. Das ist die Ursache der jahrzehntelangen gesellschaftlichen Inexistenz der Problematik geschlechtszuweisender Operationen, die erst jetzt durch intensive Aufklärungsarbeit von Selbsthilfeorganisationen allmählich beendet wird.

Die rechtlich vorgegebene Zweigeschlechtlichkeit führt somit zu einem Kategorisierungszwang, der sich unmittelbar körperlich niederschlägt. Intergeschlechtliche Menschen waren rechtlich inexistent,

was das eigenmächtige Ausfüllen der staatlich errichteten normativen Vorgaben durch Mediziner\_innen begünstigte und fortwährend perpetuierte.

#### Rechtsverletzungen

Die meisten Eingriffe finden an minderjährigen intergeschlechtlichen Kindern statt, die als solche noch nicht einwilligungsfähig sind. Ihrer statt liegt es an den Eltern – beraten durch Mediziner\_innen – eine Entscheidung über die Möglichkeit einer Operation zu treffen. Die Unzulässigkeit elterlicher Einwilligung, die gemessen an der Intensität der Eingriffe dringend geboten wäre, wurde bislang noch nicht festgelegt. Hierbei ergibt sich ein Widerspruch zu § 1631c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der das Verbot elterlicher Einwilligung in die Sterilisation regelt.<sup>6</sup>

Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 11. Januar 2011 feststellt, umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das Recht, die Geschlechtsidentität unabhängig vom körperlichen Erscheinungsbild zu finden und zu leben.<sup>7</sup> Die dargestellte „Optimal Gender Policy“ ist ein klarer Verstoß gegen elementare Grundrechte.

Der vom Verein Intersexuelle Menschen e.V. als Nichtregierungsorganisation 2011 eingereichte Parallelbericht zum 5. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der VN-Antifolterkonvention (CAT) deckt außerdem auf, dass diese Behandlungspraktiken grausame und unmenschliche Behandlung darstellen.<sup>8</sup> Durch weitere Passivität verstößt Deutschland also ebenfalls gegen die Verpflichtungen aus der 1990 ratifizierten VN-Antifolterkonvention.

### Die Einführung von § 22 Abs. 3 PStG

Mit der Änderung des Personenstandsgesetzes zum 1. November 2013 wird nunmehr gemäß § 22 Abs. 3 PStG von einer geschlechtlichen Angabe abgesehen, sofern das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

Damit hebt die Änderung den Status rechtlicher Inexistenz intergeschlechtlicher Menschen erstmalig seit 1875 auf.<sup>9</sup> Das ist grundsätzlich als erster Schritt in die richtige Richtung zu erachten. Beispielsweise könnte dies Anknüpfungspunkt sein für weitere Verbesserungen der Lage intergeschlechtlicher Menschen. Dass durch vorherige rechtliche Anerkennung auch gesellschaftliche Akzeptanz hergestellt werden kann, zeigen Fälle des Antidiskriminierungsrechts.<sup>10</sup> Eine genauere Betrachtung des Wortlautes macht jedoch deutlich, dass die gesetzliche Änderung eine Intergeschlechtlichkeit gar nicht explizit als dritte Geschlechtskategorie vorsieht. Es findet stattdessen eine Negativabgrenzung an den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ statt. Intergeschlechtliche Menschen sind damit rechtlich geschlechtslos.

Wann ein „uneindeutiges“ Geschlecht vorliegen kann und durch wen dies festgelegt werden soll, geht aus dem Normtext nicht hervor. Dadurch werden grundsätzliche Abgrenzungsschwierigkeiten geschaffen, Begutachtungen und Kategorisierungen von Geschlecht gerade gefordert und Mediziner\_innen in die Position fachlicher Deutungshoheit gerückt. Die einwöchige Frist zur Entscheidung für eine Geschlechtszuweisung gemäß § 18 PStG wurde – auch in Anbetracht dahingehender Forderungen – nicht gestrichen. Dadurch wird klar, dass auf den Geschlechtseintrag ohnehin nur bei Kindern mit offenkundig abweichenden Genen und Genitalien verzichtet wird. Das umfasst aber bei weitem nicht alle intergeschlechtlichen Kinder. Im Gegenteil zeigen sich die meisten geschlechtlichen Entwicklungen erst im Laufe der Pubertät, sodass diese Menschen gar nicht mehr als „abweichend“ erfasst werden können.

Der Druck auf Eltern, eine rasche Zuordnung zu einem Standardgeschlecht zu unterstützen, bleibt grundsätzlich bestehen, wenn „männlich“ oder „weiblich“ der Normalfall sein sollen. Sie können im Rahmen ihrer privaten Familiengestaltung keine eigenständige bedachte Umgangsweise mit der Varianz ihres Kindes etablieren, sondern sind erneut externen Wertungen ausgesetzt. Damit kommt die Frage auf, ob Geschlecht überhaupt rechtlich erfasst werden muss.

### Aufkommen von Geschlecht im Recht

Geschlecht wird in der Verfassung an mehreren Stellen als feststehende Kategorie vorausgesetzt. So wird etwa in Art. 3 Abs. 3 GG für Geschlecht ein absolutes Diskriminierungsverbot festgelegt. Art. 3 Abs. 2 GG bestimmt zwar, dass unter den Geschlechtsbegriff grundsätzlich „Männer“ und „Frauen“ fallen – das ist aber keine zwingend abschließende Definition. Dagegen kennt das einfache Recht – insbesondere das Familienrecht – spezifische Rechtsfiguren, die allein auf ein Zweigeschlechtermodell anwendbar sind. Zu verweisen ist beispielsweise auf die rechtliche Mutter, die nach § 1591 BGB ausschließlich die Frau ist, die das Kind gebärt. Damit wollte der Gesetzgeber die Mutterschaft für den Fall festlegen, in dem die austragende Person eine andere ist als die genetische Erzeugerin.<sup>11</sup> Bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 11. Januar 2011 galt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 Transsexuellengesetz, dass eine transsexuelle Person zur Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags dauerhaft fortpflanzungsunfähig sein musste, was effektiv einem Sterilisationszwang gleichkam. Die Außerkraftsetzung dieser Vorschrift hat zur Konsequenz, dass die Fortpflanzungsfähigkeit

für die Änderung des Personenstandes keine Rolle mehr spielen soll.<sup>12</sup> Demnach kann ein personenstandsrechtlich registrierter Mann ein Kind gebären.<sup>13</sup> Die Legaldefinition aus § 1591 BGB vermag diese Konstellation aber ebenso wenig abzudecken wie den Fall, dass ein Mensch ohne Geschlechtseintrag gebärt.<sup>14</sup> Die rechtliche Vaterschaft gemäß § 1592 weist nicht minder schwere Regelungslücken auf. Zwar wäre an Analogien zu denken, doch könnten solche die grundlegende Problematik und sich stellende Folgefragen nicht befriedigend erfassen.<sup>15</sup> Insbesondere besteht die Gefahr, dass intergeschlechtliche Menschen die Zugehörigkeit zu diesen geschlechtlichen Kategorien erst gerichtlich erstreiten müssten. Es bedarf daher geschlechtsneutraler Formulierungen, um den aufgeworfenen Fragen sinnvoll begegnen zu können.

### Ehe und Geschlecht

Eingeführt wurde die personenstandsrechtliche Erfassung von „Geschlecht“ im Zuge der Bismarck'schen Reformgesetzgebung zur Eindämmung kirchlicher Macht durch Einführung der Zivilehe.<sup>16</sup> Mit dem Ende des Wehrdienstes bleibt die Ehe als einziges Rechtsinstitut bestehen, das ein staatliches Interesse an der geschlechtlichen Zuordnung von Bürger\_innen rechtfertigt. Mit der Annahme, dass ausschließlich verschiedengeschlechtliche Personen die Ehe und gleichgeschlechtliche Personen die Lebenspartnerschaft eingehen könnten, dachte der Gesetzgeber alle in Betracht kommenden Fallgruppen abgedeckt zu haben. Mit der Einführung einer dritten Kategorie ohne Geschlecht weist dieses System aber Lücken auf. Konsequenz nach dieser Regelung wäre es nämlich zu folgern, dass Menschen ohne Ge

<sup>6</sup> Juana Remus, Die Rechtswidrigkeit von genitalverändernden Operationen an intersexuellen Minderjährigen, in: Zeitschrift für Medizin-Ethik-Recht, 2011, 30-33.

<sup>7</sup> BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, Az. 1 BvR 3295/07, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2011, 909.

<sup>8</sup> CAT-Parallelbericht, 2011: [http://baer.rewi.hu-berlin.de/humboldt-lawclinic/abgeschlossene-projekte/human-rights/CAT\\_ParallelReport\\_Intersex\\_2011\\_DE.pdf](http://baer.rewi.hu-berlin.de/humboldt-lawclinic/abgeschlossene-projekte/human-rights/CAT_ParallelReport_Intersex_2011_DE.pdf).

<sup>9</sup> Das preußische allgemeine Landrecht zumindest kannte den „Zwitterparagraphen“, vgl. Konstanze Plett, Rechtliche Aspekte der Intersexualität, in: Zeitschrift für Sexualforschung, 2007, 162-175 (164).

<sup>10</sup> vgl. Stellungnahme von Juana Remus vor dem deutschen Ethikrat, 2012, 3: <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/remus-stellungnahme-intersexualitaet.pdf>.

<sup>11</sup> Marina Wellenhofer, in: Franz Jürgen Säcker / Roland Rixecker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Auflage, 2010, § 1591, Rn. 1.

<sup>12</sup> BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, Az. 1 BvR 3295/07, in: NJW 2011, 909.

<sup>13</sup> In grenzenloser Heteronormativität: Guido Kleinhubbert, Der Gebärvater, in: DER SPIEGEL, 09.09.2013: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-111320061.html>.

<sup>14</sup> Juana Remus, Rechte von trans- und intergeschlechtlichen Eltern, in: NJW-aktuell, 2014, 14.

<sup>15</sup> Ausführlich Wolf Sieberichs, Das unbestimmte Geschlecht, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 2013, 1180-1184 (1182).

<sup>16</sup> Konstanze Plett, Intersexuelle Gefangen zwischen Recht und Medizin, in: Frauke Koher / Katharina Pühl, Gewalt und Geschlecht, 2003, 21-41 (24 ff.).

schlechtseintrag überhaupt keine solche Partnerschaft eingehen können. In Betracht kämen allenfalls Partnerschaften zu ebenfalls nicht eingetragenen Personen. Dass dies aber gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot verstößt, liegt auf der Hand.

Denkbar wären Analogien zu den Rechtsinstituten. Für eine Analogie zur Ehe spräche das Grundrecht auf Eheschließung – dagegen, dass die Lebenspartnerschaft ja gerade ins Leben gerufen wurde, um die Ehe als Lebensbund von Mann und Frau zu wahren.<sup>17</sup> Damit wird die Entscheidung für eine der Analogien schwer vertretbar: Beide Varianten würden nur zu weiteren Widersprüchen führen. Ein Verzicht auf die rechtliche Erfassung von Geschlecht und damit auf die Unterscheidung von Ehe und Lebenspartnerschaft hingegen wäre – abgesehen von einer realistischen Befürwortung seitens des Gesetzgebers – die rechtlich in sich logische Lösung der Problematik.

#### Diskriminierung aufgrund von Sexismus, nicht Geschlecht

Stärker scheint das Argument, dass die Aufhebung geschlechtlicher Kategorien gerade die Durchsetzung des Antidiskriminierungsrechts auf diesem Gebiet erschwert.<sup>18</sup> Wie sollen etwa Frauenquoten durchsetzbar sein, wenn es die Kategorie „Frau“ gar nicht mehr gibt?

Hier erweist sich die Schwierigkeit des Antidiskriminierungsrechts, Gruppenrechte zu verteidigen, ohne dabei Gleichheiten und Differenzen zu kategorisieren.<sup>19</sup> Letztlich wurde das Antidiskriminierungsrecht aber gerade geschaffen, um die Wahrung der Rechte des Einzelnen im Einzelfall und ohne kategorische Zuordnung sicherzustellen.

Durch die rechtliche Erfassung von Kategorien werden diese an Regularien und Ausschlussmechanismen geknüpft, die Grundlage für weitere Diskriminierung sein können. Das Merkmal „Geschlecht“ gemäß § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) etwa ist in seiner Auslegung in Rechtsprechung und Kommentarliteratur nur schwer aus dem Verständnis eines Zweigeschlechtermodells zu lösen. Um ein Beispiel aus dem Arbeitsrecht zu nennen: Die Diskriminierung wegen Schwangerschaft wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AGG stets als Benachteiligung wegen Geschlechts an die ungünstigere Behandlung einer schwangeren *Frau* oder *Mutter* geknüpft. Zum einen ver-

kennt die Norm, dass nunmehr auch personenstandsrechtliche Männer schwanger werden können. Zum anderen wird damit das Moment der Diskriminierung in eine ursächliche Verbindung zu dem Merkmal „Geschlecht“ gesetzt und damit die dem Verbot zugrunde liegenden (Macht-)Strukturen von Erwerbsverhältnissen und Arbeitsmarkt weitestgehend verdeckt. Das zugrunde liegende Modell der *des* idealen Arbeitnehmer\_in, die *der* uneingeschränkt ohne soziale Bindung und ohne private Fürsorgepflichten einer Erwerbstätigkeit folgt, ist nicht durch das Verbot geschlechtsspezifischer Diskriminierung zu vertreiben.<sup>20</sup>

Deutlich wird, dass es neu-

er, von Kategorisierungszwängen gelöster Ansätze im Antidiskriminierungsrecht bedarf, um dieser Problematik gerecht zu werden.<sup>21</sup> So muss die Erfassung von „Geschlecht“ in einem effektiven Antidiskriminierungsrecht die soziale Konstruktion von Geschlecht gerade deutlich machen und statt an Definitionen von Geschlecht an konkrete Machtverhältnisse anknüpfen. Dafür ist die Abschaffung geschlechtlicher Kategorien nach dem Personenstandsrecht gerade erforderlich.<sup>22</sup>

#### Das Nicht-Geschlecht: Ein Schritt vor, zwei zurück

Durch die Änderung des Personenstandsgesetzes wurde einen Schritt über das Zweigeschlechtermodell hinausgedacht. Die aktuelle Version des Personenstandes kann allerdings weder den Empfehlungen des deutschen Ethikrates vom 23. Februar 2012, der die Überprüfung der vollständigen Streichung des Geschlechtseintrages, jedenfalls aber die Möglichkeit, die Entscheidung der Zuordnung der betreffenden Person selbst einzuräumen, fordert, noch den Forderungen diverser Selbsthilfegruppen gerecht werden. Insbesondere stellen sich rechtliche Folgefragen, die weit über das hinausgehen, was der Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzesänderung überhaupt bedacht hat. Nicht überprüft wurde jedenfalls die Option, den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag ganz zu streichen. Dabei könnte gerade dies der Diskriminierung entgegen wirken.

#### Franziska Brachthäuser und Theresa Richarz arbeiten zu Entschädigungs- und Schadensersatzansprüchen intersexueller Menschen gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund genitalverändernder Operationen.

Weiterführende Literatur:

**Juana Remus**, Ein Leben ohne Geschlecht, 2013, <http://www.juwiss.de/111-2013/> (Stand: 15.03.2014).

**Birgit Schmidt am Busch**, Intersexualität und staatliche Schutzpflichten bei geschlechtszuweisenden Operationen, Konsequenzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 2011 zur Transsexualität, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 2012, 441–458.

Anzeige

iz3w ► Zeitschrift zwischen Nord und Süd



**# 342**

**Befreiend – Protestbewegung in der Türkei**

Außerdem: ► Honduras nach dem Putsch ► Ghana ohne Gleichheit ► LGBTIs im Senegal ...

Einzelpreis € 5,30

auch als PDF zum Download

iz3w ► Telefon (0049)+761-740 03  
info@iz3w.org · www.iz3w.org

<sup>17</sup> Wolf Sieberichs (Fn. 15), 1182.

<sup>18</sup> So u.a. Sonja Rothärmel, Stellungnahme vor dem deutschen Ethikrat, 2012, 7: <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/pm-01-2012-stellungnahme-intersexualitaet.pdf>.

<sup>19</sup> Ausführlich zu diesem Problem Doris Liebscher / Tarek Naguib / Tino Plümecke / Juana Remus, Wege aus der Essentialismusfalle: Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht, in: Kritische Justiz (KJ), 2012, 204–218.

<sup>20</sup> Ausführlich Eva Kocher, Geschlecht im Antidiskriminierungsrecht, in: KJ, 2009, 386–403 (391).

<sup>21</sup> Susanne Baer, Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen, in: Heinrich Böll Stiftung (Hrsg.), Positive Maßnahmen – Von Antidiskriminierung zu Diversity, 2010, 11–20.

<sup>22</sup> Doris Liebscher / Tarek Naguib / Tino Plümecke / Juana Remus (Fn. 20), 209.